

5003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995)

Mit der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994 wurde primär die Agrarmarkt Austria als Marktordnungs- und Interventionsstelle zur Vollziehung der EU-Vorschriften im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen bestimmt. Nunmehr erfolgt eine Umstellung hinsichtlich der Finanzierung des Verwaltungsaufwandes. Anstatt der bisher durch Verwaltungskostenbeiträge gemäß §§ 60 und 61 MOG, § 20 VWG sowie gemäß § 13 Mühlenstrukturverbesserungsgesetz erfolgten Finanzierung wird der Verwaltungsaufwand nunmehr durch die öffentliche Hand abgedeckt. Mit der Übernahme der Finanzierung des Verwaltungsaufwandes durch den Bund erfolgt eine Gleichstellung der AMA mit Marktordnungsstellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ebenfalls durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union macht auch eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes 1992 notwendig. So sind insbesondere auf Grund der geänderten haushaltsrechtlichen Strukturen die Bestimmungen über den Grünen Plan entbehrlich. Von grundlegender Bedeutung ist die Änderung der Bestimmung des § 3 LWG über die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen, welche durch das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien 1994 bedingt ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Bund und Länder im Jahr 1995 hinzuweisen. Auch ist die Einführung ökologischer Mindestkriterien für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Novellierung werden auch weitere Aktualisierungen vorgenommen.

- 2 -

Die jeweils im Artikel I des Abschnitts I, im Artikel I des Abschnitts II sowie die im § 1 des Abschnitts III und die in der Z 5 des § 43 Abs. 1 des Abschnitts III des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthaltene Verfassungsbestimmung bedarf der Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt nach Beratung der Vorlage am 19. April 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag,

1. der jeweils im Artikel I des Abschnitts I, im Artikel I des Abschnitts II sowie der im § 1 des Abschnitts III und der in der Z 5 des § 43 Abs. 1 des Abschnitts III des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmung die Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG zu erteilen,
2. gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 04 19

Grete Pirchegger
Berichterstatterin

Hermann Prämendorfer
Vorsitzender